

Abschrift.

4 D 699/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Konfektionär F S aus
Breslau
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
12. Oktober 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Klingsporn (Vorsitzender),
Dr. Schwarz, Scheurlen, Dr. Schäfer und
Oberlandesgerichtsrat Dr. Wagner,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizassistent Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts B r e s l a u vom
29. Juni 1937 wird verworfen.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Die Rüge, das erkennende Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt
gewesen, geht fehl. Nach dem landgerichtlichen Präsidialbeschuß vom

14. Mai 1937 war der Gerichtsassessor G. [] ordnungsmäßig der erkennenden 6. Strafkammer als Mitglied zugeteilt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 der VO. vom 20. März 1935 Art. VI (RGBl. I S. 403) dürfen die Gerichtsassessoren die richterlichen Geschäfte beim Landgericht ohne jede Einschränkung wahrnehmen. Daher ist auch die Behauptung unzutreffend, daß die Zuziehung von zwei Gerichtsassessoren zur Aburteilung des schweren Verbrechens der Rassenschande unzulässig sei.

Die Eigenschaft des Angeklagten als eines Volljuden ist einwandfrei in dem Urteil festgestellt. Hiergegen richtet sich auch nicht die Revision des Angeklagten. Dagegen bemängelt sie, es sei jede Nachprüfung unterlassen, ob die Zeugin F. [] deutschblütig sei; insbesondere hätte die Geburtsurkunde der Zeugin dem Gericht nicht vorgelegen, obwohl deren Beziehung Bl. 22 d.A. verfügt worden sei.

In dem Urteil ist bezüglich der Zeugin festgestellt, sie sei deutsche Reichsangehörige und deutschblütig. Aus welchen Tatsachen das Gericht diese Feststellungen gewonnen hat, ist im Urteil nicht gesagt. Nicht erforderlich ist es, daß zur Nachprüfung stets die betreffenden Geburtsurkunden vorgelegt werden; es genügt Ermittlung kraft freier Beweiswürdigung (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 218; ferner RG. 29. Januar 1937; 4 D 24/37), so unter Umständen auch die tatsächlichen Angaben der Beteiligten, falls sie durch sonstige Umstände gestützt werden, RG. JW. 1937 S. 3473. Daß sich das Landgericht über den Begriff der Deutschblütigkeit geirrt haben sollte, ist angesichts seiner Feststellungen über die Eigenschaft des Angeklagten als Volljuden („seine vier Großeltern“) nicht anzunehmen. Im allgemeinen wird es aber, schon um der Sollvorschrift des § 267 Abs. 2 Satz 2 StPO. zu genügen und die Erfüllung der gerichtlichen Aufklärungspflicht nach §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO. darzutun, erforderlich sein, anzugeben, welche Tatsachen der Annahme der Deutschblütigkeit zugrunde liegen. Hierbei werden als bestes Beweismittel die betreffenden Urkunden dienen, falls sie ohne Schwierigkeiten zu beschaffen sind.

Unzutreffend sind auch die Angriffe gegen die Strafzumessungsgründe. Wenn das angefochtene Urteil von Warnungen spricht, so meint es damit ersichtlich nicht besondere Warnungen an den Angeklagten, sondern die allgemeine Warnung an die Juden in der Presse, in Reden, Gerichtsurteilen und dergl.

Die tatsächliche Feststellung, daß der Angeklagte die schweren Strafen wegen Rassenschande gekannt habe, kann der Angeklagte mit der Revision nicht angreifen. Insbesondere ist ein Befragen des Gerichtsvorsitzen
den

den durch das Revisionsgericht ausgeschlossen.

Nicht unzulässig ist aber, die Strafe besonders hoch zu bemessen, um andere von derselben Untat abzuhalten. Deshalb durfte das Landgericht zur Begründung der Höhe der Strafe neben dem Sühnezweck auch den Umstand heranziehen, daß nach der Tat die Fälle der Rassenschande stark zugenommen hätten.

gez. Klingsporn.

Schwarz.

Scheurlen.

Schäfer.

Wagner.
